

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EMP-Elektrotechnik GmbH  
Stuttgarter Straße 35  
90574 Roßtal

Stand: 10.01.2024

### 1. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftige Aufträge, Lieferungen und Leistungen zwischen EMP Elektrotechnik GmbH, (auch „Auftragnehmer“, „AN“ oder „wir/uns“ genannt) und seinen Vertragspartnern (auch „Auftraggeber“ oder „AG“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung neben den gesonderten vertraglichen Vereinbarungen.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden hiermit bereits zurückgewiesen und nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die vorgenannte Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht auch weiterhin, wenn trotz positiver Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbracht werden. Mit der Annahme unserer Leistung gelten auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.3. Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen, weitergehende Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.4. Sämtliche Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird hiermit ausgeschlossen.

### 2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1. Alle Mauer-, Stemm- und Erdarbeiten sind bauseits durch den Auftraggeber zu stellen.

2.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Untergrund, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, eine Tragkraft von mindestens 20 kg/m<sup>2</sup> Belastung aufweist. Der Auftraggeber sichert zu, dass sein Gebäude die erforderliche statische Eigenschaft aufweist. Er unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Installation sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.

2.3. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass die Sicherheit unserer Mitarbeiter auf der Baustelle und vor allem am Installationsort jederzeit gewährleistet ist und sorgt für entsprechende Absicherung (wie z.B. Gerüst, Fangnetz, etc.).

2.4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr uneingeschränkt sicher.

2.5. Die weiteren Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Angebot und der Leistungsbeschreibung.

### 3. Vertragsschluss; Unterlagen

3.1. Jedes Angebot des Auftragnehmers ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wird, freibleibend.

3.2. Jedes individuell erstellte Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber, welches ausdrücklich als nicht-freibleibend gekennzeichnet ist, ist auch im Rechtssinne ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, das der Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang annehmen kann. Eine Annahme des Auftraggebers später als vier (4) Wochen nach Zugang unseres entsprechenden Angebots stellt ein eigenes Angebot des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages dar.

3.3. Jedes Angebot des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit, der Klärung mit dem ausführenden Elektriker und der Netzzusage des zuständigen Energieversorgers.

3.4. Jedes Angebot des Auftragnehmers steht weiter unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Belieferung durch dessen Zulieferer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des zulässigen Rücktritts des Auftraggebers dem Auftraggeber die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

3.5. Sämtliche im Angebot gemachten Angaben, wie etwa Abmessungen, Gewicht, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen und ähnliches sind nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Sie sind allerdings nur annähernd und bleiben insoweit unverbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Hierin ist keine Beschaffenheitsgarantie zu sehen. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben und Bauausführung - freibleibend und zunächst unverbindlich.

3.6. Grundsätzlich ist ein in den Angeboten veranschlagter Arbeitsaufwand nach Erfahrungswerten bemessen. Die tatsächliche Arbeitszeit kann, insbesondere aufgrund von unerwarteten Ereignissen etc., variieren. Wir behalten uns vor, bei Abweichungen (Mehr- oder Minderstunden) die tatsächliche Arbeitszeit abzurechnen.

3.7. Handelsübliche Abweichungen die aufgrund Gesetz, behördlicher Anweisung oder technischer Verbesserung erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.8. Zugesicherte Eigenschaften, Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

3.9. An Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

#### 4. Lieferung

4.1. Angaben zur Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.2. Von uns im Angebot angegebene oder verbindlich vereinbarte Lieferzeiten setzen voraus, dass der Auftraggeber seinerseits sämtliche zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben sowie Pläne, vollständige technische Anforderungen und für die Leistungserbringung notwendige Angaben zur Verfügung gestellt hat, die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten hat und allen sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen ist. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die angegebenen Fristen angemessen mindestens um die Dauer des jeweiligen Eingangs der entsprechenden Unterlagen/Informationen bzw. der Erfüllung der (Vor)leistungspflichten des Auftraggebers. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auftragsituation des Auftragnehmers ein Verstreichen eines geplanten Installationstermins nicht unbedingt einen zeitnahen Ersatztermin nach sich ziehen kann.

4.3. Die Frist zur Lieferung verlängert sich darüber hinaus angemessen in Fällen höherer Gewalt und aller unvorhergesehenen, erst nach Vertragsabschluss eingetretenen Leistungshindernisse, die wir nicht zu vertreten haben; darunter fallen insbesondere auch behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Störungen der Verkehrswege, Schadprogramme und Angriffe Dritter auf die benötigten IT-Systeme, nationale wie internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (Embargo etc.) sowie die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von uns durch unsere Lieferanten aus solchen Gründen. Dies gilt auch in Fällen, in denen wir uns bereits in Verzug befinden; das Vorliegen entsprechender Hindernisse wird unverzüglich mitgeteilt. Ausnahmsweise besteht eine Verpflichtung zur Lieferung nicht, wenn der Auftragnehmer seinerseits beim Zulieferer ordnungsgemäß bestellt hat, jedoch nicht richtig oder rechtzeitig beliefert worden ist. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Auftragnehmer die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat und den Auftraggeber über diesen Umstand unverzüglich informiert hat. Zudem darf der Auftragnehmer nicht ausdrücklich das Risiko der Beschaffung der bestellten Ware übernommen haben. Bei entsprechender Nichtverfügbarkeit der Ware werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

4.4. Bei Verzögerungen im Sinne der vorgenannten Ziffer (4.3) kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer erklärt, ob er innerhalb angemessener Nachfrist liefern kann oder zurücktritt. Erfolgt eine entsprechende Erklärung nicht unverzüglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Im Falle des Rücktritts sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit. Diese Möglichkeit steht dem Auftragnehmer auch zu, falls die Hindernisse im Sinne der vorgenannten Ziffer (4.3) beim Auftraggeber eintreten.

4.5. Die unter vorstehender Ziff. 4.4 genannten Rechte des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer im Falle einer Be- oder Verhinderung des Auftraggebers zu, soweit auf Seiten des Auftraggebers die in Ziff. 4.3 genannten Gründen vorliegen.

## 5. Preise; Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise als Festpreise und enthalten die Lieferung ab Werk bzw. Lager inklusive Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage, sonstige Nebenkosten und die am Liefertag geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien, welche in den Preis des Vertrags inkludiert sind, bei Lieferfähigkeit der Waren (oder im Zeitpunkt der Möglichkeit der Leistungserbringung beim Auftraggeber) um mehr als 5% nachweislich erhöht oder verringert haben, ist jede Partei berechtigt, eine Änderung des Einheitspreises entsprechend der Gewichtung des Materialanteils zu verlangen. Führt dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 20 % des angebotenen Preises, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2. 80 % des Rechnungsbetrages sind sofort nach Rechnungserhalt als Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter technischer Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer fällig.

5.3. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Geldeingang ist das Datum, an dem der Betrag unserem Konto frei verfügbar gutgeschrieben ist.

5.4. Besteht der Verdacht der mangelnden Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, kann die Leistung von einer Zahlung Zug-um-Zug oder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt und vorbehalten.

5.5. Die Aufrechnung ist nur mit von uns schriftlich anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen von uns schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen kann nur im Hinblick auf solche Ansprüche geltend gemacht werden, die sich unmittelbar aus diesem Vertrag ergeben. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Er ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im

ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

6.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Auftragnehmer verwahren.

6.5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmer hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Auftragnehmer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

6.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.6.1. Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Bestellte und mangelfrei gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen.

7.2. Behauptet der Auftraggeber einen Mangel an der von uns gelieferten Ware und ermöglicht er auf unser Verlangen hin eine unverzügliche, sachgerechte Prüfung des Mangels nicht, so gilt die Ware als mangelfrei. Macht der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber Mängel geltend und gestattet er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen nicht, eine unverzügliche sachgerechte Prüfung des Mangels vorzunehmen, so gilt die Ware als vom Auftraggeber als mangelfrei genehmigt.

7.3. Wir haften für Sachmängel grundsätzlich nach den Regelungen des BGB (vor allem für Werkvertrag und Kaufrecht) wie folgt:

7.3.1. Wir haften – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages

notwendig sind und diesen überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, wo wir jeweils nach dem Gesetz haften – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.3.2 Ausgenommen von der Haftung für Sachmängel sind von uns nicht zu vertretende Schäden und Mängel, insbesondere auch durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Anwendung durch den Auftraggeber oder durch unsachgemäßen Betrieb oder Wartung der Ware, eigenmächtige Änderungen an der Ware, natürlicher Verschleiß, Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie höhere Gewalt. Wir haften auch nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf Plänen oder Materialvorgaben beruhen, die der Auftraggeber vorgeschrieben hat.

7.3.3. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden

7.3.4. Im Falle von berechtigten Ansprüchen gegen uns hat der Auftraggeber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

7.4. Die Gewährleistungsfrist auf Montageleistungen und Montagematerial beträgt 24 Monate. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige Garantie des Herstellers.

7.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber zu verschulden hat, weil er seine Mitwirkungspflichten, insbesondere in Hinblick auf Vorarbeiten und die Tragkraft des Untergrundes, nicht erfüllt hat.

## 8. App-Nutzung und Updates

### 8.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Solar-App sowie die Verantwortlichkeiten in Bezug auf das eigene Netzwerk und die WLAN-Internetverbindung. Mit der Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

### 8.2. Verantwortlichkeit für die Solar-App

Wir weisen darauf hin, dass wir nicht für die Funktionsweise der Solar-App verantwortlich sind. Unsere Dienstleistungen beschränken sich auf die Bereitstellung und Wartung der Anwendung. Etwaige Störungen oder Probleme in Bezug auf die App sind nicht im Verantwortungsbereich des Nutzers.

### 8.3. Verantwortlichkeit für das eigene Netzwerk/WLAN-Internetverbindung

Ebenso übernehmen wir keine Verantwortung für Ihr eigenes Netzwerk oder Ihre WLAN-Internetverbindung. Es obliegt dem Nutzer sicherzustellen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die reibungslose Nutzung unserer Dienste gegeben sind. Etwaige Störungen oder Unterbrechungen in der Verbindung sind vom Nutzer eigenständig zu beheben.

#### 8.4. Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wir übernehmen keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, die aus der Nutzung unserer Dienste resultieren.

#### 8.5. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

#### 8.6. Änderungen der AGB

Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt. Die fortgesetzte Nutzung unserer Dienste gilt als Zustimmung zu den geänderten Bedingungen.

#### 8.7. Updates

Bitte beachten Sie, dass wir keine Verantwortung für Fehler oder Ausfälle übernehmen, die sich aus fehlerhaften Updates seitens der Herstellerfirmen ergeben. Sollte nach der Installation eines Updates ein Defekt an der Anlage auftreten, erfolgt die Fehlerbehebung auf Stundenbasis zum Satz von 72€ netto.

#### 8.8. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Nürnberg. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### 9. Datenschutz

Wir speichern und nutzen personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Abwicklung der Vertragsbeziehung. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, werden Vertragsdaten zum Zwecke interner Prüfung der Bonität an Dritte übermittelt, deren Ergebnis auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Daten werden darüber hinaus zur Pflege der Kundenbeziehung verwendet, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht. Die Bestimmungen des deutschen und des europäischen Datenschutzrechts werden eingehalten.

### 10. Schlussbestimmungen

Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem beiderseitigen Interesse der Vertragspartner zu behandeln und auszulegen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Sinne möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.